



ABGEORDNETENVERSAMMLUNG 2025/1

Traktandum 6 Revision der Satzungen

Die aktuellen Satzungen unseres Gemeindeverbands stammen aus dem Jahr 1997. 2024 hat der Vorstand beschlossen, die Satzungen zu revidieren. Mit dem Gesamterneuerungsprojekt KVA 2030 stehen gewichtige Veränderungen und Entscheidungen an, die einer zeitgemässen verbandspolitischen Grundlage bedürfen. Neben inhaltlichen Änderungen dient die Satzungsrevision auch der formellen Anpassung an neue gesetzliche Grundlagen.

Satzungsänderungen fallen in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung und müssen anschliessend vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt werden. Der vorliegende Revisionsentwurf ist bereits vom zuständigen Departement Volkswirtschaft und Inneres vorgeprüft und gutgeheissen worden. Die neuen Satzungen sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Die Stossrichtung der Satzungsrevision ist die Vergrösserung der unternehmerischen Freiheiten der KVA Turgi. Diese soll durch eine flexiblere Verbandstruktur und kürzere Entscheidungswege erreicht werden.

- An den Befugnissen der **Abgeordnetenversammlung** ändert sich praktisch nichts (bis auf Anstellungsbedingungen und Reglemente, siehe unten). Hingegen wird die Hürde für die Beschlussfähigkeit tiefergelegt: Neu muss dafür nicht mehr eine Mehrheit der Abgeordneten anwesend sein.
- Die Mitglieder des **Vorstands** sollen Fachkenntnisse und Erfahrungen bzgl. Verbandszweck aufweisen, womit eine Professionalisierung angestrebt wird. Der Vorstand kann kleiner sein als heute (5–11 statt 11 Mitglieder). Der Anspruch der Gründergemeinden auf einen Vorstandssitz entfällt. Er kann juristische Personen bzw. öffentlich-rechtliche Körperschaften gründen, Grundstücksgeschäfte unter 5 Mio. Fr. in eigener Kompetenz beschliessen und Ausschüsse (wie das Team 2030) bestellen. Für gewisse operative Massnahmen ist neu die Geschäftsleitung verantwortlich.
- Die interne **Kontrollstelle** entfällt, die Rechnungsprüfung erfolgt nur noch durch die externe Revisionsstelle.

Mit der Gesamterneuerung der Anlage wird die Wichtigkeit der Energieerlöse stark steigen. Für die optimale Bewirtschaftung dieses Ertragszweigs kann die Gründung einer eigenen Gesellschaft zielführend sein. Die neuen Satzungen tragen diesem Umstand Rechnung.

Auf den folgenden Seiten werden die alten und neuen Satzungen einander synoptisch gegenübergestellt. Kleinere rein redaktionelle Änderungen (z. B. Schreibweisen, Korrekturen) werden nicht ausgewiesen.

Antrag:

Der Vorstand beantragt der Abgeordnetenversammlung, die folgenden Satzungen 2026 zu genehmigen.

Turgi, 24. April 2025



Philippe Ramseier
Präsident



Peter Ender
Direktor

Synopse der Satzungen 1997 (in Kraft) und 2026 (Entwurf)

	Satzungen 1997	Satzungen 2026
Präambel	[keine Präambel]	Zur besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Satzungen das generische Maskulinum verwendet. Die darin verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Name und Sitz	¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Kehrlichtverwertung Region Baden-Brugg", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EGGschG) vom 11. Januar 1977.	¹ Unter dem Namen «Gemeindeverband Kehrlichtverwertung Region Baden-Brugg», nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 12 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.
	² Der Verband hat seinen Sitz in Turgi.	² Der Verband hat seinen Sitz in Baden (Ortsteil Turgi).
§ 2 Zweck	¹ Der Verband sorgt für die Verwertung und die Verbrennung des Kehrlichtes und Sperrgutes seiner Verbandsgemeinden. Er betreibt eine Kehrlichtverbrennungsanlage in der Gemeinde Turgi. Diese Anlage kann er nach Bedarf erweitern und ausbauen.	¹ Der Verband sorgt für die thermische Verwertung des Kehrlichts und Sperrguts seiner Verbandsgemeinden. Er betreibt dazu eine Kehrlichtverwertungsanlage und nimmt Aufgaben im Bereich der Energieerzeugung wahr. Diese Anlage kann er nach Bedarf erweitern und ausbauen.
	² Der Verband verwertet dabei nach Möglichkeit die anfallende Wärme und die Verbrennungsrückstände. Er kann sich an entsprechenden Verwertungsgesellschaften beteiligen.	² Der Verband verwertet dabei nach Möglichkeit die anfallende Wärme und die Verbrennungsrückstände. Er kann sich an entsprechenden Verwertungsgesellschaften beteiligen.
	³ Der Verband unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen, geeignete Abfälle wie Altpapier, Altmetall, Flaschenglas, kompostierbare Abfälle und dergleichen der Wiederverwertung zuzuführen.	³ Der Verband unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen, geeignete Abfälle wie Altpapier und Karton, Altmetall, Flaschenglas, organisches Material und dergleichen der Wiederverwertung zuzuführen.
	⁴ Der Verband kann sich an anderen Verbänden beteiligen oder einen neuen Verband gründen.	⁴ Der Verband kann sich an anderen Verbänden oder Unternehmungen beteiligen oder einen neuen Verband oder eine Unternehmung gründen, sofern dadurch der Verbandszweck unterstützt wird.
§ 3 Mitgliedschaft	¹ Dem Verband gehören die Gemeinden gemäss Anhang dieser Satzungen an.	[keine Änderungen]
	² Der Verband kann mit Gemeinden, welche nicht Mitglieder sind, Verträge über die	[keine Änderungen]

	Lieferung von Kehrriecht abschliessen.	
II. Organisation		
§ 4 Organe (§ 78 GG)	Organe des Verbandes sind: a) die Abgeordnetenversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle	[keine Änderungen]
§ 5 Abgeordnetenversammlung (§ 79 GG)		
A. Bestand	¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden oder seinem Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung zu vertreten hat.	[keine Änderungen]
	² Die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan.	[keine Änderungen]
	³ Die Verbandsgemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern haben Anrecht auf einen Abgeordneten. Gemeinden mit über 5'000 Einwohnern haben pro zusätzliche 5'000 Einwohner (ganze oder angebrochene Zahlen) Anrecht auf je einen zusätzlichen Abgeordneten.	³ Abgeordnete aus Verbandsgemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern verfügen über eine Basisstimme. Abgeordnete aus grösseren Gemeinden verfügen pro 5'000 zusätzliche Einwohner oder einem Bruchteil davon über je eine weitere Stimme. Das Stimmrecht je Verbandsgemeinde wird durch den Abgeordneten bzw. dessen Stellvertreter ausgeübt.
		⁴ Die Gewichtung der vertretenen Stimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl (der ständigen Wohnbevölkerung) am 31. Dezember der letzten Amtsperiode der Gemeinderäte im Kanton Aargau.
B. Zuständigkeit	In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen: a) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandspräsidenten, der zugleich Präsident des Vorstandes ist, und des Vizepräsidenten. b) die Wahl der Kontrollstelle, c) die Festlegung des Voranschlages, d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, e) die Festlegung der Anstellungsbedingungen des Personals in Anlehnung an das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Baden, f) die Beschlussfassung über die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage, sowie die Genehmigung von Bauabrechnungen, g) die Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane,	In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen: a) die Wahl des Vorstandes, des Verbandspräsidenten, der zugleich Präsident des Vorstandes ist, des Vizepräsidenten und der Kontrollstelle [alt b) entfällt] b) die Genehmigung des Budgets c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts [alt e) entfällt] d) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage sowie die Genehmigung der Kreditabrechnungen e) die Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane

	<p>h) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden,</p> <p>i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,</p> <p>k) der Erlass von Reglementen,</p> <p>l) die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.</p> <p>Die Beschlüsse über Gegenstände gemäss lit. c, d, f, h, und i vorstehend unterstehen dem Referendum gemäss § 7, andere Beschlüsse dagegen nicht.</p>	<p>f) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Verbandsgemeinden</p> <p>g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter dem Vorbehalt deren Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau</p> <p>[alt k) entfällt]</p> <p>h) die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet</p> <p>Die Beschlüsse über Gegenstände gemäss lit. b, c, d, f, und g vorstehend unterstehen dem Referendum gemäss § 7, andere Beschlüsse dagegen nicht.</p>
C. Einberufung	¹ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Verbandspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern [sic!].	¹ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Verbandspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.
	² Ein Drittel der Verbandsgemeinden kann die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung verlangen.	[keine Änderungen]
	³ Voranschlag, Rechnungen und Geschäftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.	³ Sämtliche Unterlagen zu den Traktanden werden auf der Webseite des Verbands veröffentlicht.
		⁴ Die Einladungen und sämtliche Unterlagen zu den Traktanden werden vom Verband sowohl den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden als auch den Abgeordneten bzw. deren Stellvertretern jeweils elektronisch zugestellt (E-Mail oder andere digitale Kanäle). Die Gemeinden melden dem Verband zu Beginn jeder Amtsperiode die Namen und Kontaktdaten der von ihnen gewählten Abgeordneten sowie von deren Stellvertretern. Ebenso melden die Gemeinden dem Verband jegliche Änderung betreffend Wahl und Abberufung von Abgeordneten und deren Stellvertretern während der Amtsperiode unaufgefordert und auf digitalem Weg.
D. Durchführung und Beschlussfähigkeit	¹ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden öffentlich angekündigt.	¹ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden auf der Webseite des Verbands angekündigt.
	² Die Abgeordnetenversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine neue Abgeordnetenversammlung mit	² Jede ordnungsgemäss einberufene Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig.

	den gleichen Traktanden einzuberufen, die alsdann auch ohne dieses Quorum beschlussfähig ist.	
	³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Die Beschlüsse werden vom Vorstand publiziert.	³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Die Beschlüsse werden auf der Webseite des Verbands publiziert.
	⁴ Für Beschlüsse nach § 5 B lit. h und i, sowie nach § 22 Ziff. 1 bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Abgeordneten.	⁴ Für Beschlüsse nach § 5 B lit. f und g sowie nach § 20 Abs. 1 bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
§ 6 Antrags- und Auskunftsrecht	¹ Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.	¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.
	² Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann an der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.	² Jeder Gemeinderat einer Verbandsgemeinde sowie 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinde können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragsteller kann zu den Sitzungen eingeladen werden.
§ 7 Referendum und Initiative	¹ 10 % der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden oder mindestens ¼ der Verbandsgemeinden können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die dem Referendum unterstehen (§ 5 B), verlangen.	¹ 5% der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder mindestens 1/4 der Verbandsgemeinden können innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die dem Referendum unterstehen (§ 5 B), verlangen.
	² 10 % der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden oder mindestens ¼ der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (§ 5 B), verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.	² 5% der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder mindestens 1/4 der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstands, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (§ 5 B), verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist einer Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.
	³ Referenden und Initiativen gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 unterstehen den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten gilt. Sie sind	³ Referenden und Initiativen gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 unterstehen den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten gilt. Das

	angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden im Verbandsgebiet und zugleich die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmende Mehrheiten aufweisen.	Begehren ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt und zugleich die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmende Mehrheiten aufweisen.
§ 8 Vorstand		
A. Bestand und Konstituierung	¹ Der Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidenten und 10 weiteren Mitgliedern. Die Gründergemeinden Baden, Brugg, Ennetbaden, Killwangen, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi, Wettingen, Windisch und Würenlos haben Anspruch auf 6 Vorstandssitze (wovon 1 für Turgi) und zusätzlich auf das Präsidium.	¹ Der Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidenten und 4 bis 10 weiteren Mitgliedern. Er setzt sich mehrheitlich zusammen aus Personen, die vertiefte Kenntnisse über und Erfahrungen aus den für die Zweckerfüllung relevanten Fachbereichen mitbringen. Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Abgeordnete des Verbands gemäss § 5 A Abs. 2 vorstehend sein. Es können mehrere Vorstandsmitglieder in derselben Gemeinde Wohnsitz haben.
		² Die Einwohnergemeinde Baden hat als Standortgemeinde des Verbandssitzes Anspruch auf mindestens eine Vertretung im Vorstand.
	² Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 5 B lit. a selbst.	³ [keine Änderungen]
B. Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung	¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung verlangen.	[keine Änderungen]
	² Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	[keine Änderungen]
	³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.	[keine Änderungen]
	⁴ Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.	[keine Änderungen]
	⁵ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er bestimmt, wer für diesen zeichnet.	[keine Änderungen]
C. Zuständigkeit	Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind, insbesondere a) für die Anordnung der ordentlichen Verwaltungsmassnahmen, b) zum Erlass von Vorschriften über den Betrieb und den anzuliefernden Kehricht,	Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind, insbesondere: [alt a) entfällt] [alt b) entfällt]

	<p>c) für die Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Abgeordnetenversammlung Beschluss zu fassen hat,</p> <p>d) zur Vergabung der Arbeiten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage, Auftragserteilung für Projektierungen und zur Einholung von Gutachten für Erweiterung oder Umstellung des Betriebes,</p> <p>e) für die Anstellung und Entlassung des Personals,</p> <p>f) für die Einräumung oder den Erwerb von Dienstbarkeiten , sowie kleinere Grundstücksabtretungen oder -käufe, z.B. wegen Grenzbereinigungen, sowie die entsprechenden Grundbucheintragungen und Löschungen,</p> <p>g) zur Festsetzung der Kehrichtanliefergebühren innerhalb des von der Abgeordnetenversammlung festgesetzten Gebührenrahmens,</p> <p>h) zum Abschluss von Kehrichtlieferverträgen, Fernwärmelieferverträgen und Stromlieferverträgen,</p> <p>i) zur Aufnahme von Krediten im Rahmen bewilligter Ausgaben.</p> <p>Der Vorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemässe und sorgfältige Geschäftsführung und für die Überwachung des Betriebes. Er hat alljährlich der Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu erstatten.</p>	<p>a) für den Erlass eines Geschäftsreglements sowie weiterer Reglemente,</p> <p>b) für die Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Abgeordnetenversammlung Beschluss zu fassen hat,</p> <p>[alt d) entfällt]</p> <p>c) für die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung,</p> <p>d) für die Einräumung oder den Erwerb von Dienstbarkeiten sowie kleinere Grundstücksabtretungen oder -käufe (z. B. wegen Grenzbereinigungen) sowie die entsprechenden Grundbucheintragungen und Löschungen,</p> <p>[alt g) entfällt]</p> <p>[alt h) entfällt]</p> <p>e) für die Aufnahme von Krediten im Rahmen bewilligter Ausgaben,</p> <p>f) für die Gründung und Beteiligung an juristischen Personen bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,</p> <p>g) für den Erwerb und die Veräusserung von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken, insbesondere den Abschluss von Baurechts- und Deponieverträgen, sofern der Betrag unter CHF 5 Mio. liegt.</p> <p>Er hat alljährlich der Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>Der Vorstand kann für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse bestellen und Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Er</p>
--	---	---

		regelt vorgängig die Entschädigung der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder.
D. Amtsdauer [nur neue Satzungen]	[siehe § 10]	¹ Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht und eine Wiederwahl möglich ist.
§ 9 Kontrollstelle und externe Revisionsstelle	¹ Die Kontrolle der Rechnungslegung erfolgt durch die vom Vorstand beauftragte externe Revisionsstelle sowie durch die von der Abgeordnetenversammlung gewählten Kontrollstelle.	¹ Die Kontrolle der Rechnungslegung erfolgt durch die von der Abgeordnetenversammlung gewählte und vom Vorstand beauftragte externe Revisionsstelle sowie durch die von der Abgeordnetenversammlung gewählten Kontrollstelle . Sie wird für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.
	² Die externe Revisionsstelle erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit. Die Prüfung hat nach den Grundsätzen des Berufsstandes zu erfolgen. Die Revisionsstelle erstattet ihre schriftlichen Berichte zuhanden des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung.	² Die externe Revisionsstelle erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit <u>gemäss § 3b Abs. 2 Gemeindegesetz</u> . Die Prüfung hat nach den Grundsätzen des Berufsstandes zu erfolgen. Die Revisionsstelle erstattet ihre schriftlichen Berichte zuhanden des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung.
	³ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern; sie konstituiert sich selbst. Abgeordnete und Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Mindestens ein Mitglied ist aus einer Gründungsgemeinde zu bestimmen, welche im Vorstand nicht vertreten ist. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung im Sinne des Gemeindegesetzes. Sie stützt sich auf die Prüfung der Revisionsstelle ab. Die Kontrollstelle erstattet ihren schriftlichen Bericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung.	[entfällt]
§ 10 Amtsdauer [nur alte Satzungen]	Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kontrollstelle werden auf die Amtsdauer der Gemeinderäte gewählt.	[siehe § 8 D]
III. Betrieb und Betriebsleitung		
§ 11 Betriebsbedingungen [neu § 10]	¹ Der Verband ist befugt, auch von nicht dem Verband angehörenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Abfälle entgegenzunehmen.	[keine Änderungen]
	² Für Schäden, die dem Verband durch Zufuhr gefährlicher und anderer von der Annahme ausgeschlossener Stoffe, unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die betreffende Gemeinde, bzw. der direkt zuliefernde Dritte.	[keine Änderungen]
§ 12 Geschäftsleitung [neu § 11]	Dem Direktor obliegt die Betriebsführung nach den Beschlüssen der ihm über-	¹ Der <u>Geschäftsleitung</u> , die 1 bis 3 Mitglieder umfasst und vom <u>Geschäftsführer</u> geführt wird,

	geordneten Organe. Er bereitet in Verbindung mit dem Präsidenten die zu beschliessenden Geschäfte vor, stellt Anträge hiezu und vollzieht die Beschlüsse.	obliegt die Betriebsführung gemäss den Beschlüssen der ihr übergeordneten Organe. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die zu beschliessenden Geschäfte vor, stellt Anträge hierzu und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Abgeordnetenversammlung.
	Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.	² Der Geschäftsführer bzw. eine Vertretung der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.
IV. Finanzordnung		
§ 14 Anlagefinanzierung [neu § 12]	Die Mittelbeschaffung ist Sache des Verbandes. Er kann zu diesem Zweck Darlehen aufnehmen.	[keine Änderungen]
§ 15 Betriebsrechnung [neu § 13]	¹ Der Betrieb ist kostendeckend zu führen.	[keine Änderungen]
	² Die Abschreibungssätze richten sich nach den Empfehlungen von Branchenverbänden, der Entwicklung der Technik und den gesetzlichen Vorschriften. Die Abgeordnetenversammlung kann die Bildung von Rückstellungen beschliessen.	² Die Abschreibungssätze richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Abgeordnetenversammlung kann für geplante Projekte Vorfinanzierungen bilden.
	³ Zur Kostendeckung haben die Gemeinden für den abgelieferten Kehricht (pro Gewichtseinheit) Gebühren zu bezahlen. Diese können für verschiedene Zulieferkategorien und Kehrichtarten unterschiedlich sein.	³ Zur Kostendeckung haben die Gemeinden und die anderen Anlieferer für den abgelieferten Kehricht (pro Gewichtseinheit) Gebühren zu bezahlen. Diese können für verschiedene Anlieferkategorien und Kehrichtarten unterschiedlich sein.
	⁴ Die Kehrichtanlieferungen werden monatlich abgerechnet.	[entfällt]
§ 16 Budget und Gebühren [neu § 14]	¹ Der vom Vorstand erstellte Voranschlag sowie der Gebührenrahmen sind von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen.	¹ Das vom Vorstand erstellte Budget sowie der Gebührenrahmen sind von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen.
	² Im Übrigen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Finanzhaushalt, soweit für Gemeindeverbände zwingend anwendbar.	[keine Änderungen]
§ 17 Rechnungsführung [neu § 15]	¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.	[keine Änderungen]
	² Die Verbandsrechnung ist der Abgeordnetenversammlung im 1. Semester des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.	[keine Änderungen]
§ 18 Haftung der Verbandsgemeinden [neu § 16]	¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten.	[keine Änderungen]
	² Die Haftungsquote einer Verbandsgemeinde entspricht dem Verhältnis der von ihr in den vergangenen 4 Jahren dem Verband angelieferten Kehrichtmenge zu der gesamten	[keine Änderungen]

	durch die Verbandsgemeinden dem Verband in der gleichen Periode angelieferten Kehrichtmenge. Die Haftungsquote wird für jede vierjährige Amtsperiode zu deren Beginn oder bei Ein- bzw. Austritten von Gemeinden in ganzen Promillen durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt.	
§ 19 Versicherungen	Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.	[entfällt]
§ 19 ^{bis} Ablieferpflicht [neu § 17]	¹ Die Mitgliedsgemeinden sind zur Anlieferung des gesamten in ihrer Gemeinde anfallenden Hauskehrichts (ohne Separatsammlung wie Grüngut, Glas, PET, Metall) an die KVA verpflichtet.	¹ Die Verbandsgemeinden sind zur Ablieferung des gesamten in ihrer Gemeinde anfallenden Hauskehrichts (ohne Separatsammlung wie Grüngut, Glas, PET, Metall, Papier etc.) an die KVA Turgi verpflichtet.
	Die Mitgliedsgemeinden sind auch verpflichtet, die weiteren brennbaren Abfälle, über die sie verfügen, an die KVA abzuliefern oder durch Dritte abliefern zu lassen.	² Die Mitgliedsgemeinden sind auch verpflichtet, die weiteren brennbaren Abfälle, über die sie verfügen, an die KVA abzuliefern oder durch Dritte abliefern zu lassen.
	Aus zwingenden Gründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Ablieferpflicht bestimmen.	³ Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Vorstand Ausnahmen von der Ablieferpflicht bestimmen.
	Vorbehalten bleibt die Zurückweisung von Abfällen wegen gesetzlicher Vorschriften.	⁴ Vorbehalten bleibt die Zurückweisung von Abfällen wegen gesetzlicher Vorschriften oder aus betrieblichen Gründen.
	² Das Einsammeln und der Transport der Abfälle ist Sache der Gemeinden und der weiteren Abfalllieferanten.	⁵ Das Einsammeln und der Transport der Abfälle gemäss Abs. 1 vorstehend ist Sache der Gemeinden und der weiteren Abfalllieferanten.
V. Schlussbestimmungen		
§ 20 Staatsaufsicht, Rechtspflege [neu § 18]	¹ Der Verband untersteht der technischen Oberaufsicht des Kantonalen Baudepartementes sowie der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Baugesetzes und der Gemeindegesetzgebung.	¹ Der Verband untersteht der technischen Oberaufsicht des kantonalen Baudepartementes (BVU) sowie der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Baugesetzes und der Gemeindegesetzgebung (§ 100 ff.). Er hat Verfügungen und Entscheide entsprechend der Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.
	² Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes kann gemäss §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes sowie gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde geführt werden.	[keine Änderungen]
§ 21 Austritt [neu § 19]	¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Rechnungsperiode zulässig, jedoch nur aus wichtigen Gründen	¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per Ende einer Rechnungsperiode zulässig, jedoch nur aus wichtigen Gründen

	und mit Genehmigung der Abgeordnetenversammlung.	und mit Genehmigung der Abgeordnetenversammlung. Spricht sich diese gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat gemäss § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.
	² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt ihre Haftung während 10 Jahren bestehen.	[keine Änderungen]
§ 22 Auflösung [neu § 20]	¹ Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf des qualifizierten Mehrs gemäss § 5 D Ziff. 4 und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.	¹ Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf des qualifizierten Mehrs der Abgeordnetenversammlung gemäss § 5 D Abs. 3 und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.
	² Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden anteilmässig im Verhältnis der Haftungsquote gemäss § 18 Ziff. 2 verteilt.	² Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden anteilmässig im Verhältnis der Haftungsquote gemäss § 16 Abs. 2 vorstehend verteilt.